

FAQs zum Datenschutz in der Schule

Dürfen Fotos von SchülerInnen auf der Schulwebsite veröffentlicht werden?

Haben die Eltern und die SchülerInnen selbst (ab 14 Jahren relevant) eine Einverständniserklärung gegeben, dann können Fotos auf der Schulwebsite genutzt werden. Sorgen Sie allerdings dafür, dass keine Namen zu Gesichtern zuordenbar sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die SchülerInnen nicht namentlich und bildlich verknüpft rückverfolgt werden können. Fotos der gesamten Klasse veröffentlichen Sie z.B. am besten nur mit Klassennennung, aber ohne die Namen der einzelnen SchülerInnen anzugeben.

Beispiele für Einverständniserklärungen von Eltern. Diese können für SchülerInnen entsprechend adaptiert werden:

Variante 1: Ich Frau/Herr _____, erkläre mich damit einverstanden, dass auf der virtuellen Lernplattform/dem Internetauftritt der Schule Fotos aus dem Schulalltag, auf der möglicherweise auch mein Sohn/meine Tochter _____ zu sehen ist, im Internet veröffentlicht werden. Die Fotos zeigen SchülerInnen beim Arbeiten oder im Schulalltag. Es werden keine Porträts oder Bilder mit vollständigem Namen der SchülerInnen veröffentlicht.

Variante 2: Ich, Frau/Herr _____, bin einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter _____ im Zuge von Schulveranstaltungen fotografiert/gefilmt wird und diese Fotos/Videos (ohne Nennung des Namens) auf der Schulwebsite und in sonstigen Publikationen der Schule veröffentlicht werden dürfen.

Die Eltern und die SchülerInnen können diese Einverständniserklärungen aber auch jederzeit widerrufen. Dann muss das entsprechende Foto auf Wunsch auch wieder aus dem Netz genommen werden. Fotos, die für SchülerInnen oder andere abgebildete Personen nachteilig sein könnten (z.B. freizügig bekleidet, betrunken), dürfen nicht veröffentlicht werden. Sie verletzen das „Recht am eigenen Bild“.

Dürfen Geburtsdaten von SchülerInnen, z.B. im Zuge von Sportveranstaltungen, veröffentlicht werden?

Empfehlenswert ist, davon abzusehen! Dies kann einerseits das Persönlichkeitsrecht der SchülerInnen verletzen, aber auch z.B. zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, zu Identitätsklau und Belästigungen führen. Wenn Sie die Daten trotzdem veröffentlichen möchten, holen Sie dafür eine Einverständniserklärung bei den Eltern und den SchülerInnen ein.

Dürfen SchülerInnen im Zuge von Unterrichtsprojekten einander fotografieren und diese Fotos in der Projektdokumentation nutzen?

Auch hier gilt, dass vorab eine Einverständniserklärung der Eltern bzw. der SchülerInnen vorliegen muss, damit dies rechtlich abgesichert erfolgen kann. Darüber hinaus sollte die Veröffentlichung eines Fotos/Videos immer mit allen abgebildeten Personen abgestimmt sein.

Darf man E-Mail-Adressen auf der Schulwebsite veröffentlichen?

Generell dürfen nur solche Daten auf der Website veröffentlicht werden, für die es die Zustimmung der betreffenden Personen (bzw. deren Eltern) gibt. Werden E-Mail-Adressen online gestellt, z.B. um die Kontaktaufnahme der Eltern mit Lehrenden zu erleichtern, veröffentlichen Sie die E-Mail-Adresse entweder als Bilddatei oder ohne den Klammeraffen (z.B. name [at] schule.at), um Spam für die betreffenden Personen zu vermeiden. Private Telefonnummern sollten prinzipiell nicht auf eine Website gestellt werden.

Dürfen Schulen Logfiles der Schulcomputer und der Aktivitäten der SchülerInnen am Computer speichern?

Die Schule darf Logfiles speichern, um sicherzustellen, dass das Netzwerk reibungslos an der Schule läuft¹. Allerdings ist es wichtig, dass bei dieser Speicherung nicht die Personen (Lehrende wie SchülerInnen) im Mittelpunkt des Interesses stehen, sondern die Abwehr von Schäden am IT-System. Nur dann ist es zulässig, die Daten zu kontrollieren und zu nutzen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das IT-System Probleme aufweist oder das Herunterladen großer Datenmengen zu Engpässen im Schulnetzwerk führt.

Darf die Schule gespeicherte Logfiles zu pädagogischen Zwecken nutzen?

Auch wenn die Schule prinzipiell das Recht hat, Logfiles zu speichern, dürfen diese Daten nicht unbedingt dafür genutzt werden, um SchülerInnen zur Rechenschaft zu ziehen. Empfehlenswert ist, alle Betroffenen über eine Protokollierung der Internetnutzung mit Logfiles zu informieren. SchülerInnen müssen mit geeigneten pädagogischen Mitteln dazu gebracht werden, sich an die Anweisungen der Lehrenden oder an eine vorhandene „Internet-Policy“ der Schule zu halten. Besteht eine Gefährdung des Schulnetzwerkes über einen längeren Zeitraum hinweg und wurden alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft, dies zu beheben, so können auch die Logfiles genutzt werden. Dies darf aber wirklich nur ein letzter Schritt sein!

Welche Inhalte sollen in einer „Internet-Policy“ der Schule festgesetzt sein?

Es ist sinnvoll, eine „Policy zur Nutzung des Internet“ in der Schule zu beschließen. Diese kann folgende Punkte umfassen:

1. Das Nutzen von – für die SchülerInnen – illegalen Inhalten ist in der Schule untersagt. Dazu zählen jugendgefährdende und kinderpornographische Inhalte sowie solche, die dem Verbotsgesetz widersprechen.
2. Die Internetnutzung darf den Betrieb in der Schule nicht beeinträchtigen oder negativ beeinflussen und auch nicht dem Ansehen der Schule/Klasse schaden.
3. Das Herunterladen/Nutzen von urheberrechtlich geschütztem Material (Musik, Filme, Programme, Fotos etc.) darf in der Schule ohne Zustimmung der UrheberInnen nicht erfolgen.
4. Die übermäßige Nutzung von Speicherplatz oder das übermäßige Drucken sind im Sinne einer reibungslosen Nutzung des Schulnetzes zu unterlassen.
5. Persönliche Daten dürfen SchülerInnen im Internet nicht bekannt geben.
6. Es dürfen nur Bilder/Filme/Aufnahmen von Personen im Internet veröffentlicht werden, die auch damit einverstanden sind und für die es eine Einverständniserklärung der Eltern (bei SchülerInnen) gibt.
7. Dokumente, die aus dem Internet benutzt werden, werden als solche gekennzeichnet/zitiert und mit der entsprechenden Quelle angegeben.

¹ § 14 Abs. 2 Z 7 Datenschutzgesetz